000303

∕on:	12

Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 10:09

Betreff: AW: Clearingstelle DNS-Sperren Urheberrecht | Briefentwurf und weitere

Dokumente

Anlagen: ReaktionDummy-Verfahren-sent.docx; 20201215_Entwurf Schreiben

Clearingstelle an BNetzA_122.docx

Liebe Frau

zunächst einmal vielen Dank für die übermittelten Dokumente sowohl zum Dummy-Verfahren, zu den Verfahrensdokumenten der Clearingstelle sowie zum Briefentwurf.

Zunächst zum Dummy-Verfahren: Wir benötigten doch einige Zeit, die übermittelten Dokumente zu prüfen, da sie leider hinsichtlich einer substantiierten rechtlichen Begründung sowie der relevanten Nachweise hinter unseren Erwartungen zurückbleiben. Die Einzelheiten finden Sie in der angehängten Datei. Aus unseren Anmerkungen wird deutlich, dass aus hiesiger Sicht ausführliche rechtliche Begründungen mit entsprechenden Verweisen auf die zugrunde gelegte Rechtsprechung genauso unerlässlich sind wie substantiierte relevante Nachweise für die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen.

Zu den übermittelten Verfahrensdokumenten ist anzumerken, dass sowohl in dem Entwurf der Verfahrensordnung wie in dem Entwurf des Verfahrenskodex nach wie vor Regelungen zur Einbeziehung der BNetzA enthalten sind. Dies etwa in § 4 Abs. 4 f) und g); § 6 Abs. 5, 6, und 8 des Verfahrensordnungsentwurfs sowie in den Regelungen Nr. 1d), 6c) und d); 7 sowie 10 c) des Verfahrenskodexentwurfs. In Absprache mit dem BMWi hatten wir mehrfach deutlich gemacht, dass die BNetzA nicht Partei dieses Verfahrens im Sinne dieser Dokumente wird und werden kann und dementsprechend aus sämtlichen Verfahrensdokumenten rausgehalten werden sollte. In die Dokumente sollte deshalb nur ein Hinweis aufgenommen werden, dass die BNetzA in das Verfahren einbezogen wird und die Einzelheiten in einem Briefwechsel niedergelegt werden. Dies müsste entsprechend umgesetzt werden.

Schließlich zu dem Entwurf des Briefwechsels: Unsere Änderungsvorschläge finden Sie anbei, sie entsprechen dem, was wir bislang immer deutlich gemacht haben und sollten m.E. auch für den Roundtable tragbar sein. Wir schlagen statt der vorgeschlagenen Regelfrist von 2 Wochen eine Frist von 4 Wochen vor, da bereits das Dummy-Verfahren gezeigt hat, dass eine Prüfung durch die BnetzA nicht so einfach ist und Zeit in Anspruch nimmt. Gegebenenfalls könnte im Laufe des Expertiseaufbaus in der BnetzA zum Urheberrecht ja im Rahmen der geplanten Evaluierung Ende 2021 diese Frist erneut überdacht bzw. verkürzt werden. Erlauben Sie mir den Hinweis, dass auch bei einer 4-Wochenfrist durch die BNetzA in 2021 immer noch zu 110 Empfehlungen eine Stellungnahme abzugeben wären. Wollte man diese durch Gerichtsverfahren klären, würden vermutlich Jahre dafür benötigt.

Zu den Einzelheiten können wir gern telefonieren. Viele Grüße

Andrea Sanders-Winter

Unterabteilungsleiterin 12 Internet, Digitalisierungsfragen insb. im Mittelstand, Marktanalyse

Referatsleiterin 122 Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

Bundesnetzagentur

000304

Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Tel.: +49/228/14-1300

www.bundesnetzagentur.de